

## *Allgemeine Bedingungen über Software (Lifetime, on Premise)*

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“) gelten für alle Lizenzverträge zwischen der im Lizenzvertrag bezeichneten Nihon Kohden Gesellschaft (im Folgenden „**NK**“) und dem Vertragspartner (im Folgenden „**Distributor**“) (gemeinsam „**Parteien**“), soweit diese die Überlassung von Software als Lifetime Lizenz betreffen und die Software im On-Premise-Modell in einer IT-Infrastruktur des Endkunden des Distributors betrieben wird.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Distributors finden keine Anwendung, auch wenn NK ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Geschäftsbedingungen des Distributors gelten nur, soweit NK die Geschäftsbedingungen des Distributors im jeweiligen Einzelfall ausdrücklich akzeptiert.
- 1.3 Der Vertrag zwischen den Parteien besteht aus folgenden Dokumenten, die bei Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge Geltung beanspruchen:
  - 1.3.1. der Lizenzvertrag;
  - 1.3.2. Anlagen zum Lizenzvertrag;
  - 1.3.3. diese AGB.

### **2. Definitionen**

- 2.1 **Software** bezeichnet sämtliche in maschinenlesbarer Form vorliegenden Programme. Der Begriff „Software“ umfasst nicht Inhalte oder Daten, die mittels der Software verarbeitet werden.
- 2.2 **Lizenzvertrag** bezeichnet die vertragliche Vereinbarung zwischen NK und dem Distributor bezüglich der konkreten Leistungs- und Gegenleistungspflichten. Der Lizenzvertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande.
- 2.3 **Endkunde** bezeichnet die juristische oder natürliche Person, welche die Lizenz von dem Distributor erwirbt.
- 2.4 **Hersteller** bezeichnet die juristische Person, welche die Software entwickelt hat.
- 2.5 **Lifetime-Lizenz** bezeichnet die Einräumung eines dauerhaften, d.h. zeitlich unbeschränkten Rechts des Distributors die Software seinen Endkunden zur Nutzung in der vertraglich vereinbarten Version (im Sinne eines Lizenzkaufs) zur Verfügung zu stellen.
- 2.6 **On-Premise-Modell** bezeichnet ein Lizenzmodell, in dem der Distributor die Software unabhängig von NK auf der IT-Infrastruktur des Endkunden betreibt.
- 2.7 **Softwareupdate** bezeichnet Aktualisierungen der Software, die Sicherheitsupdates, Patches, Bugfixes oder Upgrades umfassen können.
- 2.8 **Patch/Bugfix** bezeichnet Softwareupdates zur Behebung von Mängeln der Software.
- 2.9 **Upgrade** bezeichnet Softwareupdates, die neue Funktionen, verbesserte Bedienbarkeit oder erweiterte Integrationsmöglichkeiten beinhalten. Sie gehen über Patches / Bugfixes hinaus und können beispielsweise zusätzliche Module, neue Schnittstellen, optimierte Workflows oder Verbesserungen der Nutzeroberfläche umfassen.

- 2.10 **Objektcode** bezeichnet die maschinenlesbare, ausführbare Form der Software, die durch Kompilierung aus dem Quellcode erzeugt wurde und direkt von einem Computer ausgeführt werden kann.
- 2.11 **Quellcode** bezeichnet die von Menschen lesbare Form der Software, die in einer Programmiersprache verfasst ist und die Grundlage für die Erstellung des Objektcodes bildet.
- 2.12 **IT-Infrastruktur** bezeichnet die gesamte vom Endkunden bereitgestellte und betriebene technische Infrastruktur, einschließlich Hardware (Server, Speichersysteme, Netzwerkkomponenten), Betriebssysteme, Datenbanken und sonstige Systemkomponenten, auf der die Software installiert und betrieben wird.
- 2.13 **Bestimmungsgemäße Nutzung** (der Software) bezeichnet die Nutzung der Software ausschließlich zu dem im User Manual beschriebenen Zweck und in der in der Dokumentation vorgesehenen Weise, unter Einhaltung der technischen Anforderungen und der vertraglichen Vereinbarungen.
- 2.14 **Vertrauliche Information(en)** bezeichnet alle Informationen, die (1) von einer Partei ausdrücklich als vertraulich, geheim oder in vergleichbarer Weise gekennzeichnet oder bezeichnet werden; (2) nach den Umständen erkennbar vertraulich zu behandeln sind; oder (3) durch gesetzliche Vorschriften zur Geheimhaltung geschützt sind.

### **3. Bereitstellung und Nutzung der Software; Urheber- und Nutzungsrechte**

- 3.1 NK räumt dem Distributor das nicht ausschließliche Recht ein, die Software im Objektcode in dem im Lizenzvertrag vereinbarten Umfang und der vereinbarten Version seinen Endkunden zur bestimmungsgemäßen Nutzung zu überlassen. Die konkrete Beschaffenheit, Funktionalität und Zweckbestimmung der Software ergibt sich aus dem User Manual.
- 3.2 NK darf Dritte für die Erbringung ihrer Leistungen einsetzen.
- 3.3 Der Distributor erwirbt die Software als Lifetime-Lizenz. Die Lifetime-Lizenz berechtigt den Distributor zur zeitlich unbefristeten Nutzung der vertraglich vereinbarten Version der Software. Softwareupdates sind nicht automatisch Bestandteil der Lifetime-Lizenz und können vom Distributor, wenn gewünscht, gesondert vertraglich vereinbart werden.
- 3.4 Die Software unterliegt dem Urheberrecht des Herstellers. Alle Rechte an der Software, der Dokumentation und sonstigen von NK bereitgestellten Materialien verbleiben vollumfänglich bei NK oder dessen Lizenzgebern. Dem Distributor werden ausschließlich die im Lizenzvertrag und diesen AGB ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte gewährt. Der Distributor erwirbt keinerlei Rechte am Quellcode der Software. Alle nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte verbleiben bei NK.
- 3.5 NK räumt dem Distributor das einfache Recht ein, die Software im vertraglich vereinbarten Umfang gemäß den geltenden Bedingungen seinem Endkunden zur bestimmungsgemäßen Nutzung zu überlassen. Eine eigene oder anderweitige Verwertung der Software ist dem Distributor nicht gestattet.
- 3.6 Die Nutzungsrechte des Distributors umfassen ausschließlich:
  - 3.6.1 die Installation der Software in einer vom Endkunden selbst betriebenen IT-Infrastruktur;
  - 3.6.2 die Ausführung der Software zu den im User Manual beschriebenen Zwecken;
  - 3.6.3 die Erstellung von Sicherungskopien der Software, soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung und zur Datensicherung erforderlich ist;

- 3.6.4. die Vervielfältigung und Umarbeitung der Software in der IT-Infrastruktur des Endkunden, soweit dies für eine bestimmungsgemäße Nutzung der Software einschließlich der Fehlerberichtigung zwingend notwendig ist.
- 3.7 Darüber hinaus ist der Distributor nicht berechtigt:
  - 3.7.1. die Software ganz oder teilweise zu vervielfältigen;
  - 3.7.2. die Software zu übersetzen, zu bearbeiten, zu arrangieren oder in sonstiger Weise umzuarbeiten;
  - 3.7.3. zu dekompilem, oder zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), es sei denn, dies ist nach zwingendem Recht zulässig,
  - 3.7.4. zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben oder öffentlich zugänglich zu machen es sei denn, dies wurde im jeweiligen Einzelfall im Voraus schriftlich durch NK genehmigt.
- 3.8 Der quantitative Umfang der Lifetime-Lizenz ergibt sich aus dem Lizenzvertrag.
- 3.9 Die Dokumentationen bezüglich der Software, die NK dem Distributor bereitstellt, ergeben sich aus dem Lizenzvertrag. Sofern im Lizenzvertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt Folgendes:
  - 3.9.1 das User Manual mit der Beschreibung der Funktionalitäten und dem bestimmungsgemäßen Nutzungszweck der Software;
  - 3.9.2 weitere technische Dokumentation, die für die bestimmungsgemäße Konfiguration und Nutzung der Software erforderlich ist.
- 3.10 Die Dokumentation wird in englischer Sprache bereitgestellt. NK ist berechtigt, die Dokumentation in elektronischer Form (z.B. PDF) zur Verfügung zu stellen. Der Distributor ist nicht berechtigt, die Dokumentation zu vervielfältigen, zu verbreiten oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, dies ist für die vertragsgemäße Nutzung der Software beim Endkunden erforderlich.

#### **4. Installation**

- 4.1 Der Distributor stellt sicher, dass die IT-Infrastruktur des Endkunden den technischen Anforderungen aus dem User Manual entspricht.
- 4.2 Die Installation und Erstkonfiguration der Software erfolgt durch den Distributor auf der IT-Infrastruktur des Endkunden gemäß den Vereinbarungen im Lizenzvertrag.
- 4.3 NK stellt dem Distributor die Installationsdateien zur Verfügung der Distributor führt die Installation beim Endkunden gemäß den Vorgaben von NK beim Endkunden durch.

#### **5. Softwareupdates, Upgrades**

- 5.1 NK stellt dem Distributor Upgrades bereit, soweit diese Leistung im Lizenzvertrag oder anderweitig ausdrücklich vereinbart wurde.
- 5.2 NK stellt dem Distributor die verfügbaren vereinbarten Softwareupdate/Upgrades wie folgt bereit:
  - 5.2.1. NK informiert den Distributor über die Verfügbarkeit von Softwareupdates/Upgrades;

- 5.2.2. NK stellt das Softwareupdate/Upgrade für den Distributor bereit. Das Softwareupdate/Upgrade wird durch den Distributor beim Endkunden eigenständig installiert.
- 5.3 Mit der Installation eines Softwareupdates/Upgrades erwirbt der Distributor die gleichen Nutzungsrechte an dem Softwareupdate/Upgrade wie an der ursprünglichen Software.
- 5.4 Eine gleichzeitige produktive Nutzung der bisherigen Version der Software und eines Softwareupdates/Upgrades ist nur zulässig, soweit dies von NK und dem Distributor ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

## **6. Pflichten und Mitwirkung des Distributors**

- 6.1 Der Distributor übernimmt, soweit erforderlich, die Kommunikation zwischen NK und dem Endkunden. Für Verzögerungen seitens des Distributors übernimmt NKE keine Haftung.
- 6.2 Der Distributor darf seinen Endkunden die Software erst dann zur Verfügung stellen, wenn er ihnen die dazugehörigen Endnutzervereinbarungen übermittelt hat. Bei Weiterverkauf oder -Vermietung der Software an seine Endkunden teilt der Distributor NK den Namen und Adresse des jeweiligen Endkunden sowie etwaige spätere Änderungen mit.
- 6.3 Der Distributor stellt sicher, dass jegliche Nutzung der Software durch seine Endkunden stets in Übereinstimmung mit diesen AGB erfolgt. Der Distributor ist für die Handlungen und Unterlassungen seiner Endkunden in Bezug auf die Software in dem gleichen Maße verantwortlich wie für eigenes Verhalten.
- 6.4 Der Distributor ist dafür verantwortlich, alle seine Mitarbeiter, die die Software vertreiben, damit verbundene Dienstleistungen erbringen oder sonstige Tätigkeiten in Bezug auf die Software ausführen, auf eigene Kosten angemessen zu schulen und fortlaufend weiterzubilden. Die Schulungen müssen sicherstellen, dass die betreffenden Mitarbeiter über hinreichende Kenntnisse der Software verfügen, um diese fachkundig präsentieren, vertreiben und unterstützen zu können. Der Distributor stellt sicher, dass solche Schulungen regelmäßig aktualisiert werden, insbesondere im Falle von Updates, neuen Funktionen oder Änderungen an der Software
- 6.5 Der Distributor ist verpflichtet, seinen Endkunden Anweisungen für den korrekten Betrieb und die ordnungsgemäße Nutzung der SOFTWARE zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst insbesondere verständliche Hinweise zur IT-Infrastruktur des Endkunden in welcher die Software betrieben wird, Anwendung sowie zu sicherheitsrelevanten oder funktionsbezogenen Anforderungen der Software.
- 6.6 Der Distributor bietet den Nutzern der Software innerhalb seines Vertriebsgebietes angemessene Kundendienstleistungen an, einschließlich der Unterstützung bei der Installation, Fehlerbehebung, Bereitstellung von Updates oder Patches sowie sonstiger servicespezifischer Unterstützungsleistungen, die für die ordnungsgemäße Nutzung der Software erforderlich sind, unabhängig davon, ob die Software über den Distributor erworben wurde oder nicht.

- 6.7 Der Distributor stellt NK die für alle Leistungen erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und inhaltlich richtig zur Verfügung. NK trifft insofern keine Nachforschungspflicht. NK ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Distributor bereitgestellten Informationen, Daten und Unterlagen zu verlassen. NK haftet nicht für Mängel, Verzögerungen oder eine Unmöglichkeit der Leistungserbringung, die auf unvollständige, unrichtige oder verspätete Informationen, Daten oder Unterlagen des Distributors oder seines Endkunden zurückzuführen sind.
- 6.8 Der Distributor benennt NK autorisierte Ansprechpersonen, die berechtigt sind:
- 6.8.1 Weisungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu erteilen;
- 6.8.2 Mängel oder Störungen zu melden;
- 6.9 Der Distributor ist verpflichtet, NK unverzüglich über wesentliche Aspekte der Leistungserbringung zu informieren.
- 6.10 Der Distributor erfüllt seine Mitwirkungspflichten im eigenen Interesse und kann dafür keine Vergütung verlangen. Kommt der Distributor seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, gerät der Distributor auch ohne Mahnung durch NK in Verzug mit seinen Mitwirkungspflichten.
- 6.11 Wenn vereinbart ist, dass Leistungen vor Ort beim Endkunden durch NK erbracht werden, kümmert sich der Distributor darum, dass der Endkunde den Mitarbeitern von NK an den vereinbarten Terminen Zugang zu den Räumlichkeiten und der IT-Infrastruktur verschafft, wenn dies für die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist.

## **7. Besondere Vorschriften für Medizinprodukte**

- 7.1 Folgende Anforderungen (u.a. der MDR und des Medizinprodukte-Durchsetzungsgesetzes) werden durch NK vor Bereitstellung am Markt erfüllt und müssen durch den Distributor verifiziert werden:
- 7.1.1. Erteilung der EU-Konformitätserklärung für die Software;
- 7.1.2. CE-Kennzeichnung der Software;
- 7.1.3. Vorhandensein aller relevanten Informationen, die mit der Software bereitgestellt werden müssen;
- 7.1.4. Im Falle eines importierten Software, die Erfüllung der entsprechenden Anforderungen Importeurs
- 7.1.5. die Zuteilung eines Unique Device Identifier durch den Hersteller, falls zutreffend.
- 7.1.6. Bei der Überprüfung von 7.1.1, 7.1.2, 7.1.3. und 7.1.5. kann der Distributor ein für die Produkte repräsentatives Stichprobenverfahren anwenden.

- 7.2 Der Distributor ist verpflichtet Protokoll in Textform über (a) den Namen und die Anschrift jedes Abnehmers zu erstellen, an den der Distributor Software verkauft hat, sowie die Modell-, Serien- oder Chargennummern und Liefertermine, (b) alle von dem Distributor für alle Medizinprodukte durchgeführten Service- und Wartungsarbeiten, die sich auf das Modell und die Seriennummern beziehen, einschließlich des Datums der Reparatur und des Zustands, der korrigiert wird, und (c) alle Kundenbeschwerden im Zusammenhang mit den Medizinprodukten, die Informationen über Vorfälle oder potenzielle Vorfälle mit Beteiligung oder wiederholtem Missbrauch von Medizinprodukten durch Benutzer enthalten. Auf Verlangen von NK und nach Ablauf oder Kündigung dieser Verpflichtungserklärung – falls und so weit aus Gründen der Post Market Surveillance erforderlich – stellt der DISTRIBUTOR Kopien dieser Unterlagen zur Verfügung. Diese Bestimmung gilt auch nach Beendigung oder Ablauf dieser Verpflichtungserklärung.
- 7.3 Für den Fall, dass ein Rückruf oder eine Korrekturmaßnahme einschließlich Field Safety Corrective Action (FSCA) für eine Software (zusammen als „Rückruf“ bezeichnet) an die zuständigen Aufsichtsbehörden gemeldet wird, arbeiten die Parteien bei dem Rückruf zusammen. Grundsätzlich führt NK den Rückruf durch und modifiziert die Software.
- 7.4 Der Distributor hat einer zuständigen Behörde auf deren Verlangen alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen und Unterlagen auszuhändigen, die für den Nachweis der Konformität der Ware erforderlich sind. Der Distributor gilt als dieser Verpflichtung nachgekommen, wenn er NK oder seinem Bevollmächtigten für die betreffende Ware die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt. Der Distributor stellt auf Verlangen einer zuständigen Behörde kostenlose Muster der Ware zur Verfügung oder gewährt, falls dies nicht möglich ist, Zugang zur Ware. Der NK ersetzt dem Distributor die dafür erforderliche Software und/oder Aufwendungen.

## **8. Gewährleistung**

- 8.1 NK gewährleistet, dass die Software bei Bereitstellung die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und für die bestimmungsgemäße Nutzung geeignet ist. NK gewährleistet, dass im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Maßgeblich für die Beschaffenheit der Software sind ausschließlich die Darstellungen des User Manual.
- 8.2 Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von NK stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich schriftlich vertraglich vereinbart worden.
- 8.3 Vor Anzeige eines Mangels muss der Distributor seinen Verantwortungsbereich sowie den Verantwortungsbereich des Endkunden auf die Ursache eines Mangels hin überprüfen. Dies umfasst insbesondere:
- 8.3.1 Überprüfung, ob die IT-Infrastruktur des Endkunden die technischen Mindestanforderungen erfüllt;
  - 8.3.2 Überprüfung, ob der Mangel durch Änderungen des Endkunden oder durch Drittsysteme verursacht wurde;
  - 8.3.3 Überprüfung, ob die Software bestimmungsgemäß genutzt wird.
- 8.4 Mängelrügen müssen mindestens in Textform erfolgen.
- 8.5 Der Distributor hat die für Mängeluntersuchungsmaßnahmen anfallenden Kosten von NK zu tragen, wenn ein Mangel tatsächlich nicht vorliegt.

- 8.6 Im Falle eines Mangels hat NK das Recht und die Pflicht, innerhalb einer angemessenen Frist während der üblichen Geschäftszeiten von NK nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen oder die betroffene Vertragsleistung erneut zu erbringen. Die Art und Weise der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neubereitstellung) liegt im alleinigen Ermessen von NK.
- 8.7 NK kann Sachmängel nach eigener Wahl nacherfüllen durch:
- 8.7.1 Bereitstellung von Patches, Bugfixes oder einer aktualisierten Version der Software, die den Mangel behebt;
  - 8.7.2 Bereitstellung einer mangelfreien Version der Software; oder
  - 8.7.3 Bereitstellung einer nicht identischen, aber gleichwertigen Lösung, die die vereinbarte Nutzbarkeit der Software durch den Endkunden nicht oder nur unerheblich einschränkt, soweit dies für den Endkunden zumutbar ist.
- 8.8 Sofern die Software Rechte Dritter verletzt und Dritte ihre Rechte geltend machen, sodass dem Distributor die bestimmungsgemäße Nutzung der Software nicht oder nicht weiter uneingeschränkt möglich ist, wird NK innerhalb einer angemessenen Frist nach eigener Wahl geeignete Maßnahmen zur Behebung des Rechtsmangels ergreifen:
- 8.8.1 Erwerb der erforderlichen Rechte von dem betreffenden Dritten, sodass der Distributor die Software ohne Rechtsverletzung nutzen kann;
  - 8.8.2 Änderung der Software in einer Weise, dass die Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden, ohne dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Software wesentlich beeinträchtigt wird; oder
  - 8.8.3 Bereitstellung einer rechtlich unbedenklichen, gleichwertigen Ersatzlösung, die die Rechte Dritter nicht verletzt, soweit dadurch die bestimmungsgemäße Nutzbarkeit der Software durch den Endkunden nicht oder nur unerheblich eingeschränkt und dies für den Endkunden zumutbar ist.
- 8.9 Der Distributor ist verpflichtet, NK die für die Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren sowie die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Der Erfüllungsort für Nacherfüllungspflichten von NK ist der Erfüllungsort für die Vertragsleistungen.
- 8.10 NK hat bei Mängeln zweimal das Recht zur Nacherfüllung, bevor die Nacherfüllung als gescheitert gilt. Die Nacherfüllung gilt erst dann als endgültig gescheitert, wenn:
- 8.10.1 NK die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert;
  - 8.10.2 die Nacherfüllung für den Distributor unzumutbar ist;
  - 8.10.3 die Nacherfüllung mit unverhältnismäßigen Kosten für NK verbunden wäre.
- 8.11 Im Falle des endgültigen Scheiterns der Nacherfüllung stehen dem Distributor die folgenden Gewährleistungsrechte zu:
- 8.11.1 Minderung der Vergütung; oder
  - 8.11.2 Rücktritt vom Vertrag, sofern der Mangel nicht unerheblich ist.
- 8.12 Gewährleistungsansprüche des Distributors bestehen insbesondere in folgenden Fällen nicht:
- 8.12.1 Im Falle von Fehlfunktionen der Software, die auf unsachgemäße Nutzung, Änderungen an der Software durch den Distributor, Endkunden oder Dritte, unzureichende IT-Infrastruktur oder Nichtbeachtung der Dokumentation zurückzuführen sind;

- 8.12.2 Inkompatibilitäten der Software mit Hard- oder Software, die nicht in der technischen Dokumentation als kompatibel aufgeführt sind.
- 8.13 Gewährleistungsansprüche des Distributors verjähren 12 Monate ab Bereitstellung von der Software. Die Verjährungsfrist beginnt nicht erneut, wenn im Rahmen der Nacherfüllung eine Ersatzlieferung erfolgt oder Nachbesserungen vorgenommen werden.
- 8.14 Abweichen von Vorstehendem verjähren Gewährleistungsansprüche des Distributors jedoch innerhalb von zwei (2) Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn bzw. für Schadensersatzansprüche aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung nach zwingenden Produkthaftungsvorschriften gemäß der Richtlinie (EU) 2024/2853 sowie bei Arglist.
- 8.15 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für etwaige Softwareupdates/Upgrades.

## **9. Haftung**

- 9.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Distributors gegen NK (im Folgenden „Schadensersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Pflichtverletzungen aus dem Vertragsverhältnis, unerlaubter Handlung, Verschulden bei Vertragsschluss, Verzug oder Unmöglichkeit, sind ausgeschlossen.
- 9.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht:
- 9.2.1 für Aufwendungsersatzansprüche im Zusammenhang mit Nacherfüllungsleistungen;
  - 9.2.2 bei einer Haftung nach zwingenden Produkthaftungsvorschriften gemäß der Richtlinie (EU) 2024/2853;
  - 9.2.3 in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von NK, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
  - 9.2.4 bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; oder
  - 9.2.5 bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), das bedeutet solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Distributor regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 9.3 Die Haftung von NK wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt; oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; oder nach zwingenden Produkthaftungsvorschriften gemäß der Richtlinie (EU) 2024/2853 gehaftet wird.
- 9.4 NK haftet, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von NK sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn; mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen; und Schäden, die durch vollständige und ordnungsgemäße Datensicherungen durch den Distributor hätten vermieden werden können
- 9.5 Die Haftung von NK ist ausgeschlossen, soweit der Grund der Haftung auf eine Pflichtverletzung des Distributors zurückzuführen ist.
- 9.6 Soweit die Haftung von NK ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung der Mitarbeiter, Hilfspersonen, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von NK.

- 9.7 Erheben Dritte gegenüber NK Ansprüche wegen der Verletzung eigener Rechte, die durch eine Pflichtverletzung des Distributors, seiner Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter oder Organe, seiner Erfüllungsgehilfen oder anderen vom Distributor beauftragten Dritten verursacht wurden, stellt der Distributor NK von sämtlichen Ansprüchen frei. Die Freistellung umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung von NK, einschließlich angemessener Rechtsanwalts- und Gerichtskosten. Dies gilt nicht, soweit der Distributor nachweist, dass die Pflichtverletzung nicht von ihm zu vertreten ist.
- 9.8 Schadensersatzansprüche des Distributors verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; das Vorstehende gilt jedoch nicht in den Fällen gemäß Ziffer **Error! Reference source not found.**, **Error! Reference source not found.** und **Error! Reference source not found.** dieser AGB.
- 9.9 Weitergehende Ansprüche des Distributors sind ausgeschlossen, soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist.

## **10. Vergütung, Zahlung**

- 10.1 Der Distributor schuldet die Zahlung der im Lizenzvertrag vereinbarten Vergütung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.
- 10.2 Für Leistungen von NK, die der Distributor verlangt und die nicht im Lizenzvertrag beschrieben sind, kann der Distributor eine aktuelle Preisliste anfragen. NK stellt diese dem Distributor dann zur Verfügung.
- 10.3 Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, übermittelt NK dem Distributor nach Ende einer vereinbarten Abrechnungsperiode eine Aufwandsaufstellung in Textform, aus der sich der tatsächlich angefallene Aufwand ergibt. Der Distributor muss die Aufwandsaufstellung innerhalb von 5 Kalendertagen nach Zugang prüfen und etwaige Einwände in Textform geltend zu machen. Erfolgt keine Beanstandung innerhalb dieser Frist, gilt die Aufwandsaufstellung als genehmigt.
- 10.4 NK ist berechtigt, von dem Distributor in Bezug auf umfangreichere Vertragsleistungen angemessene Anzahlungen zu verlangen.
- 10.5 Für fällige Vergütungen übermittelt NK dem Distributor unter Berücksichtigung etwaiger Anzahlungen des Distributors eine prüffähige Rechnung an die vom Distributor angegebene Rechnungsadresse. Die in Rechnung gestellte Vergütung ist ohne Abzug innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist durch Banküberweisung auf ein von NK angegebenes Bankkonto zahlbar. Als Zahlungszeitpunkt gilt der Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung auf dem Bankkonto von NK. Alle Vergütungen sind in Euro (EUR) zu zahlen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Währung vereinbart ist. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz von NK.
- 10.6 Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine gerät der Distributor automatisch in Verzug, ohne dass es einer vorherigen Mahnung durch NK bedarf. Im Falle des Zahlungsverzugs kann NK Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils anwendbaren Basiszinssatz und eine angemessene Mahnpauschale berechnen. Weitergehende Ansprüche von NK bleiben unberührt.

## **11. Vertraulichkeit, Datenschutz**

- 11.1 Besteht zwischen den Parteien keine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung, werden sie gleichwohl über alle ihnen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangten Vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen bewahren und diese streng geheim halten.
- 11.2 Die Parteien sind verpflichtet, alle Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln, insbesondere:
- 11.2.1 Vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder offenzulegen;
- 11.2.2 Vertrauliche Informationen nicht anders als zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwerten oder zu nutzen;
- 11.2.3 Vertrauliche Informationen nicht zu vervielfältigen, zu kopieren oder zu reproduzieren; oder
- 11.2.4 Vertrauliche Informationen nicht zu reverse engineeren, zu dekompileieren oder in anderer Weise zu analysieren;
- es sei denn, dies ist im Einzelfall für die Vertragsdurchführung erforderlich; und
- 11.2.5 angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um Vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Zerstörung oder Offenlegung zu schützen.
- 11.3 Eine Weitergabe Vertraulicher Informationen ist nur zulässig, sofern und soweit dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist („need-to-know“-Prinzip). In Zweifelsfällen werden die Parteien vor einer Offenbarung gegenüber Dritten eine Weisung der anderen Partei einholen, ob eine Information als vertraulich anzusehen ist. Die Parteien werden nur solchen Personen Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieser AGB entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind, die auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 11.4 Von den Verpflichtungen ausgenommen sind solche Vertraulichen Informationen,
- 11.4.1 die dem Empfänger bei Abschluss des Lizenzvertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- 11.4.2 die bei Abschluss des Lizenzvertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser AGB beruht; oder
- 11.4.3 die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihm Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 11.5 Beide Parteien werden alle geltenden gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung beachten.

## **12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- 12.1 Es gilt das Recht des Landes des Sitzes von NK unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

- 12.2 Ausschließlicher auch internationaler Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen NK und dem Distributor ist das für den Sitz von NK zuständige Gericht. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur, wenn der Distributor Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. NK ist jedoch berechtigt, den Distributor auch am Erfüllungsort oder am allgemeinen Gerichtsstand des Distributors zu verklagen.

### **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen von NK ist der Sitz von NK, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 13.2 Die Übertragung vertraglicher Rechte oder Pflichten durch den Distributor bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch NK. Tritt der Distributor seine Forderung gegen NK ohne Zustimmung von NK ab, so ist die Abtretung dennoch wirksam. NK kann in diesem Fall nach eigener Wahl mit befreiender Wirkung an den Distributor oder an den Dritten leisten.
- 13.3 Der Distributor ist nur dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist bzw. von NK schriftlich anerkannt wurde.
- 13.4 Der Distributor ist nur dann zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt, wenn seine Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von NK schriftlich anerkannt ist.
- 13.5 Änderungen oder Ergänzungen des Lizenzvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der elektronischen Form. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Formklausel selbst.
- 13.6 Soweit im Lizenzvertrag oder diesen AGB nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens einer Textform.

Sollten Bestimmungen dieser AGB nichtig, ungültig oder aus anderen rechtlichen Gründen nicht bestimmungsgemäß durchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien ersetzen die nichtige, ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine rechtsgültige Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung weitestgehend entspricht.